

## Was kann ich machen, wenn ich eine **Betreibung** bekomme?

### Ihre Möglichkeiten, nachdem Sie einen Zahlungsbefehl bekommen haben:

#### 1. Die Forderung ist gerechtfertigt.

Das bedeutet: Sie schulden das Geld wirklich.

Dann haben Sie 3 Möglichkeiten:

- **Sie zahlen den ganzen Betrag an den Gläubiger.**
- **Sie machen nichts.** Der Gläubiger wird die **Betreibung** dann wahrscheinlich weitermachen.
- **Sie sprechen mit dem Gläubiger und machen eine Abmachung.** Zum Beispiel eine Ratenzahlung.

Mit einer Abmachung können Sie Zeit gewinnen. Zum Beispiel, um eine Sanierungslösung vorzubereiten.

Was Sie tun können:

- Nehmen Sie sofort Kontakt mit dem Gläubiger auf.
- Machen Sie mit dem Gläubiger eine Stundung oder eine Ratenzahlung ab. Eine Stundung ist ein Zahlungsaufschub. Das heisst, sie bezahlen später.  
Achtung: Halten Sie die Vereinbarung nicht ein? Dann hat der Gläubiger ein Jahr Zeit die **Betreibung** fortsetzen.
- Sie können auch einen Rechtsvorschlag machen. Diesen können Sie jederzeit zurückziehen.

#### 2. Die Forderung ist nicht gerechtfertigt.

Das bedeutet: Sie schulden das Geld nicht.

Machen Sie einen **Rechtsvorschlag**. Der Rechtsvorschlag muss 10 Tage, nachdem Sie den Zahlungsbefehl bekommen haben, beim **Betreibungsamt** sein.

#### Sind die verlangten Zusatzkosten zu hoch?

Zu hohe Zusatzkosten sind zum Beispiel: Hohe, pauschale Inkassospesen.

- Machen Sie einen **Teilrechtsvorschlag**. Schreiben Sie dazu: «Ich bestreite die zu hohen Zusatzkosten». Der Teilrechtsvorschlag muss 10 Tage, nachdem Sie den Zahlungsbefehl bekommen haben, beim **Betreibungsamt** sein.

### **Was passiert nach dem Rechtsvorschlag?**

Nach dem Rechtsvorschlag muss der Gläubiger ein Gerichtsverfahren starten. Das Gericht entscheidet: Wer hat Recht?

- Bekommen Sie Recht? Dann wird das Betreibungsverfahren gestoppt.
- Bekommt der Gläubiger Recht? Dann gibt es eine Rechtsöffnung und die Betreuung geht weiter.

### **Haben Sie vergessen, einen Rechtsvorschlag zu machen?**

Dann kann der Gläubiger verlangen, dass die Betreuung weitergeht.

Was Sie tun können:

- Läuft die Pfändung? Dann reichen Sie eine Klage beim Gericht ein. Das Gericht kann die Betreuung stoppen.
- Ist das Betreibungsverfahren schon fertig? Haben Sie Geld bezahlt, obwohl Sie das nicht mussten? Dann können Sie Ihr Geld zurückfordern. Das nennt man eine Rückforderungsklage.

Diese Regeln stehen im Schuldbetreibungs- und Konkursgesetz in den Artikeln 85, 85a, 86 und 88. Die Abkürzung für das Schuldbetreibungs- und Konkursgesetz ist SchKG.

### **Hier können Sie prüfen, ob Sie sich beschweren können:**

Schuldbetreibungs- und Konkursgesetz ab Artikel 86:

[www.admin.ch/ch/d/sr/281\\_1/a85.html](http://www.admin.ch/ch/d/sr/281_1/a85.html)

Artikel der Berner Schuldenberatung zum Rechtsvorschlag und zur Rechtsöffnung

<https://www.schuldeninfo.ch/files/documents/stichwoerter/Rechtsvorschlag.pdf>

<https://www.schuldeninfo.ch/files/documents/stichwoerter/rechtsoeffnung.pdf>

### **3. Ist der Zahlungsbefehl für eine Forderung aus einem früheren Konkurs?**

Machen Sie einen Rechtsvorschlag mit dem Kommentar: «Rechtsvorschlag, kein neues Vermögen». Bringen Sie den Zahlungsbefehl dem Betreibungsamt in den 10 Tagen nachdem Sie den Zahlungsbefehl bekommen haben. Es gibt danach ein einfaches Gerichtsverfahren. Im Gerichtsverfahren wird geschaut: Haben Sie vermögensbildendes Einkommen?

Lesen Sie dafür: <https://www.plusminus.ch/informationen/sanierung/privatkonkurs/>.

## Das Betreibungsregister

Ein Eintrag im Betreibungsregister ist 5 Jahre sichtbar.

Ein Eintrag wird früher gelöscht, wenn:

- Sie haben sich mit dem Gläubiger geeinigt. Zum Beispiel: Sie zahlen den ganzen Betrag oder einen Teil davon. Der Gläubiger verspricht schriftlich, die Betreuung nach der Zahlung löschen zu lassen.
- Sie haben Rechtsvorschlag gemacht und beim Betreibungsamt das «[Gesuch um Nichtbekanntgabe einer Betreuung an Dritte](#)» eingereicht. Für das Gesuch zahlen Sie 40 Franken.

Nach dem Gesuch hat der Gläubiger 20 Tage Zeit, dem Gericht zu beweisen, dass er ein Gerichtsverfahren gestartet hat. Tut er das nicht in diesen 20 Tagen? Dann wird die Betreuung nicht mehr im Betreibungsregister angezeigt.

Lesen Sie dafür: <https://www.schuldeninfo.ch/news-reader/loeschungsgesuch.html>

## **Fortsetzung der Betreuung und die Pfändung**

Die Betreuung kann **frühestens 20 Tage**, nachdem Sie den Zahlungsbefehl bekommen haben, weitergehen. Spätestens geht es **nach einem Jahr** weiter.

### **1. Einladung vom Betreibungsamt**

Sie werden auf das Betreibungsamt vorgeladen. Oder jemand kommt für einen angekündigten Termin zu Ihnen nach Hause.

- Gehen Sie zum Termin. Sie müssen sich an diese Termine halten. Sie können den Termin auch verschieben. Machen Sie das am Telefon oder gehen Sie zum Betreibungsamt.
- Bringen Sie diese Belege mit:
  - Einkommensbelege, das sind Lohnzahlungen oder einen Lohnausweis. Haben Sie unregelmässiges Einkommen? Dann bringen Sie die Belege für die letzten 3 Monate mit.
  - Zahlungen für Alimente
  - Verwandtenunterstützungspflichten
  - Miete
  - Krankenkassenprämie
  - Gesundheitskosten, welche die Krankenkasse nicht zahlt.
  - Weitere wichtige Ausgaben

### **2. Wird Ihr Einkommen gepfändet?**

Sie dürfen das Existenzminimum behalten. Es gibt Richtlinien, wie viel Geld gepfändet werden darf. Der 13. Monatslohn und Boni werden gepfändet.

### **3. Diese Auslagen müssen Sie beim Betreibungsamt speziell einfordern:**

- Nachzahlungen für Heizkosten
- Umzugskosten
- Selbstbehalte von Arztrechnungen und Medikamente. Sammeln Sie die Rechnungen, bis etwa 100 Franken.
- Notwendige Zahnbehandlungen

#### **4. Dieses Einkommen darf nicht gepfändet werden:**

- Geld von der Sozialhilfe.
- Einmalige Unterstützung öffentlicher und privater Stellen für Notfälle.
- Zahlungen an Opfer von Gewaltdelikten (Schadenersatz- und Genugtuungsleistungen).
- Renten der AHV und IV. Auch nachträgliche Auszahlungen und die mit diesem Geld gekauften Gegenstände.
- Ergänzungsleistungen (EL).
- Geld von der Familienausgleichskasse.

#### **5. Sachpfändung**

Bei einer Sachpfändung werden Gegenstände gepfändet. Schauen Sie diese Liste an: [„Liste der pfändbaren bzw. unpfändbaren Einkommen und Gegenstände“](#). Gehört ein Gegenstand nicht Ihnen? Dann müssen Sie das beweisen.

#### **6. Haben Sie Angst, dass Ihr Arbeitgeber schlecht auf die Pfändung reagiert?**

Versuchen Sie eine stille Lohnpfändung. Das bedeutet: Sie überweisen den pfändbaren Betrag selbst direkt und regelmässig an das Betreibungsamt. Ihr Arbeitgeber erfährt nichts von der Pfändung. Fragen Sie das Betreibungsamt und Ihre Gläubiger, ob eine stille Lohnpfändung möglich ist. Es gibt dafür einen Musterbrief: [„Anfrage Gläubiger für stille Lohnpfändung“](#). Wichtig: Die Gläubiger und das Betreibungsamt müssen zustimmen.

#### **7. Macht ein Gläubiger ein Verwertungsbegehren?**

Das bedeutet: Die gepfändeten Gegenstände werden verkauft, um Ihre Schulden zu bezahlen.

Es gibt eine Möglichkeit, das zu verhindern: Den Freihandkauf. Das geht so:

- Eine andere Person (zum Beispiel Jemand aus Ihrer Familie oder ein Freund) bezahlt den Schätzwert für den Gegenstand plus 20 Prozent.
- Diese Person zahlt das Geld direkt dem Betreibungsamt / Sie geben das Geld dem Betreibungsamt.
- Der Gegenstand wird nicht vom Betreibungsamt mitgenommen.
- Der Gegenstand gehört dann dieser Drittperson.

## 8. Wie lange dauert eine Pfändung?

Die Pfändung einer Forderung oder einer Forderungsgruppe endet spätestens nach einem Jahr. Es gibt dann 2 Möglichkeiten:

- Die Forderung ist abgezahlt.
- Die Forderung ist nicht ganz abgezahlt. Der Gläubiger bekommt einen Verlustschein. Der Gläubiger kann in den nächsten 6 Monaten wieder ein Fortsetzungsbegehren machen. Es braucht dafür kein Einleitungsverfahren mit Zahlungsbefehl.

Achtung: Geht es um eine Schuld aus einem Konkurs? Dann muss die Betreuung wieder neu eingeleitet werden.

## Allgemein: Umgang mit dem Betreibungsamt

- Holen Sie **eingeschriebene Briefe** von der Post ab.
- **Gehen Sie zu den Terminen beim Betreibungsamt.** Geht Ihnen ein Termin nicht? Dann rufen Sie das Betreibungsamt an und machen Sie einen neuen Termin.
- Betreibungen sind unangenehm. **Aber manchmal ist es besser, sich betreiben zu lassen.** Zum Beispiel, wenn Sie sonst mit weniger Geld als dem Existenzminimum leben müssen. Das Gesetz schützt das betreibungsrechtliche Existenzminimum.
- **Sind Sie ehrlich zum Betreibungsamt.** Sagen Sie, wie viel Geld Sie bekommen und welche festen Ausgaben Sie haben.
- **Machen Sie das, was das Betreibungsamt Ihnen sagt.**

Weitere Informationen finden Sie unter: [www.plusminus.ch](http://www.plusminus.ch)